

Straftaten mit geringer Strafandrohung (Vergehen gemäß § 12 Absatz 2 StGB).

Antrag auf ein besonderes Verfahren

Im Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 16 084 Ermittlungsverfahren (0,4 %) durch Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 417 StPO beendet. Weitere 0,2 % aller Verfahren (9 670) endeten durch Antrag auf ein vereinfachtes Jugendverfahren gegen jugendliche Beschuldigte gemäß § 76 JGG. Bei 521 Ermittlungsverfahren (0,01 %) beantragte die Staatsanwaltschaft die Eröffnung eines Sicherungsverfahrens nach § 413 ff. StPO wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten. 17 Anträge betrafen die Durchführung eines objektiven Verfahrens zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes.

Verfahrenseinstellung mit Auflage

Insgesamt 4 % (183 333) aller Ermittlungsverfahren wurden 2013 mit einer Auflage eingestellt. Eine Einstellung kann erfolgen, wenn die Schuld des Täters gering ist und Auflagen das öffentliche Strafverfolgungsinteresse befriedigen. Diese Einstellung kann grundsätzlich mit einer Auflage nach allgemeinem Strafrecht gemäß § 153a StPO oder nach Jugendstrafrecht gemäß § 45 Absatz 3 JGG verbunden sein. Die 183 333 Verfahren mit Auflage verteilten sich 2013 nach der Häufigkeit wie folgt:

- › § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 StPO (Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse): 149 216
- › § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 StPO (Täter-Opfer-Ausgleich): 11 659
- › § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StPO (Schadenswiedergutmachung): 9 123
- › § 45 Absatz 3 JGG (Jugendrichterliche Maßnahme): 5 176
- › § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StPO (Sonstige gemeinnützige Leistung): 4 479
- › § 153a Absatz 1 Satz 2 (Sonstige Auflagen/Weisungen): 2 707
- › § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 StPO (Unterhaltspflicht): 547

- › § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 StPO (Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Absatz 2 Satz 2 oder § 4 Absatz 8 Satz 4 StVG): 392
- › § 37 Absatz 1 BtMG beziehungsweise § 38 Absatz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 BtMG (vorläufiges Absehen von der öffentlichen Klage): 34

Verfahrenseinstellung ohne Auflage

Im Berichtsjahr 2013 wurden 24 % (1 094 682) der Ermittlungsverfahren ohne Auflage eingestellt. Bei Einstellungen ohne Auflage handelt es sich hauptsächlich um Bagatellsachen nach allgemeinem Strafrecht (§ 153 StPO) oder Jugendstrafrecht (§ 45 Absatz 1 JGG). Auch kann die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen, wenn es sich um unwesentliche Nebenstraftaten handelt, die gegenüber einer ansonsten abzuurteilenden Straftat nicht ins Gewicht fallen (§ 154 Absatz 1 StPO). Die 1 094 682 Verfahren ohne Auflage verteilten sich 2013 nach der Häufigkeit wie folgt:

- › § 153 Absatz 1 StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit): 425 323
- › § 154 Absatz 1 StPO (Unwesentliche Nebenstraftat): 333 854
- › § 154f StPO (Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses): 113 778
- › § 45 Absatz 1 JGG (Absehen von der Verfolgung): 71 967
- › § 45 Absatz 2 JGG (Erzieherische Maßnahme): 69 144
- › § 31a Absatz 1 BtMG (Absehen von der Verfolgung): 58 665
- › § 154b Absätze 1 bis 3 StPO (Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten): 7 609
- › § 154e StPO (Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage): 7 053
- › § 154d StPO (Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage): 5 104
- › § 153b Absatz 1 StPO, § 29 Absatz 5 BtMG (Absehen von Klage): 1 619
- › § 153c StPO (Auslandstat): 547
- › § 154c StPO (Beschuldigter als Opfer einer Erpressung/Nötigung): 19

Verfahrenseinstellung mangels hinreichenden Tatverdachts

Im Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 28 % (1 286 880) der Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil die Ermittlungsergebnisse keine oder nicht genügend Anhaltspunkte für die Anklage ergaben.

Verfahrenseinstellung mangels Schuldfähigkeit

Im Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 0,2 % (9 679) aller Ermittlungsverfahren wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten gemäß § 20 StGB eingestellt.

Verfahrensabgabe

Im Berichtsjahr 2013 endeten insgesamt 953 759 Ermittlungsverfahren (21 %) mit der Abgabe des Verfahrens und Ähnlichem. 213 639 staats- und amtsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren (knapp 5 %) endeten mit der Abgabe an eine andere zuständige⁵ Staatsanwaltschaft. Weitere 240 884 (rund 5 %) bisherige Strafverfahren wurden als Ordnungswidrigkeit nach § 41 Absatz 2, § 43 OWiG an eine zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben. 275 737 Strafverfahren (rund 6 %) wurden beendet, indem sie mit einer anderen Strafsache verbunden wurden. Die strafrechtliche Verfahrensbeendigung durch Verweis auf den Weg der Privatklage erfolgte 190 020 Mal und damit in rund 4 % aller erledigten Verfahren, weil kein hinreichendes öffentliches Interesse an der Ermittlung bestand. Der Privatklageweg ist für die in § 374 StPO aufgezählten Delikte des Strafgesetzbuchs, zum Beispiel Sachbeschädigung nach § 303 StGB, und bestimmte Nebenstrafgesetze möglich. Schließlich wurden 33 479 Verfahren anderweitig erledigt, darunter 13 057 durch vorläufige Einstellung.

Geht man von der vereinfachten Dreiteilung aus Anklage und Ähnlichem, Einstellung und Abgabe in Grafik 3 aus, ergibt sich für die Häufigkeit staatsanwaltschaftlicher Erledigungsarten in Deutschland zusammenfassend folgendes Bild:

- › *Anklage und Ähnliches*: Rund ein Fünftel (22 %) der staats- und amtsanwaltschaftlichen Verfahren in Deutschland wurde im Jahr 2013 in einer Art erledigt, die das Strafverfahren gerichtlich fortsetzt. Am zeitintensivsten war dies bei der Erhebung der öffentli-

chen Klage vor Gericht der Fall, geringer beim Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren oder auf Erlass eines Strafbefehls.

- › *Einstellung*: 2 574 574 Verfahren (57 %) wurden im Jahr 2013 eingestellt, wegen Geringfügigkeit der Strafe, wegen nicht hinreichenden Tatverdachts, wegen Schuldunfähigkeit oder unter Auflagen.
- › *Abgabe*: Rund ein Fünftel (21 %) der bearbeiteten Strafverfahren wurde beispielsweise zur weiteren Bearbeitung an andere zuständige Staatsanwaltschaften oder als Ordnungswidrigkeit an zuständige Verwaltungsbehörden abgegeben oder anderweitig erledigt.

Die Größenordnung von Anklage, Einstellung und Abgabe lag für alle JS-Verfahren des Jahres 2013 zusammen bei 22:57:21. Im ersten Jahr der StA-Statistik, 1981, betrug diese Erledigungsrelation 39:43:18 – auf Basis von damals acht Bundesländern. Innerhalb der Gruppe der Verfahrenseinstellungen waren Einstellungen mit Auflage mit rund 6 % im Jahr 1981 (Statistisches Bundesamt, 1982, hier: Seite 12) etwas höher als 2013 und Einstellungen ohne Auflage mit knapp 8 % deutlich geringer als 2013. Nach § 170 Absatz 2 StPO wurden 1981 insgesamt rund 29 % aller Verfahren erledigt und damit ähnlich viele wie 2013.

↳ Exkurs:

In der StA-Statistik des Jahres 1981 wurden nur Verfahren erfasst. In der StA-Statistik 2013 liegt der Erfassungsschwerpunkt ebenfalls auf Ermittlungsverfahren, allerdings wird die Erledigungsstruktur zusätzlich auch personenbezogen für die in Ermittlungsverfahren insgesamt beschuldigten Personen dargestellt. In 89 % der insgesamt 4 537 363 JS-Ermittlungsverfahren gab es nur eine beschuldigte Person. In den übrigen Verfahren wurde gegen zwei oder mehr Personen ermittelt. Insgesamt waren im Jahr 2013 in allen Verfahren 5 299 731 Personen betroffen. Trotz unterschiedlichen Volumens ist die Struktur der Erledigung in der personenbezogenen Darstellung ähnlich wie in der verfahrensbezogenen Darstellung: Die Größenordnung von Anklage, Einstellung und Abgabe betrug in der personenbezogenen Darstellung 21:59:21. Die weiteren Ausführungen des Artikels konzentrieren sich auf die verfahrensbezogene Darstellung.

Zeitliche Veränderungen sollten nicht überinterpretiert werden. So beruhte die StA-Statistik nicht in allen Berichtsjahren auf Daten aller sechzehn Länder. Neben der räumlichen Erweiterung durch die deutsche Ver-

⁵ Nicht als Erledigungsart zählt in der StA-Statistik hingegen die Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft.

einigung differenzierten sich auch über die Jahre hinweg die gesetzlichen Erledigungsarten aus. Beispielsweise wurde unter anderem der Täter-Opfer-Ausgleich in § 153a der Strafprozessordnung aufgenommen. Im Rahmen dieser Einschränkungen zeigt sich dennoch über die Zeit insgesamt eine Zunahme des Einstellungsanteils in der Erledigungsstruktur von Ermittlungsverfahren. Eine tiefergehende Erörterung der zeitlichen Entwicklung staatsanwaltschaftlicher Erledigungsstrukturen enthalten die Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung. (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2001, hier: insbesondere Seite 349 ff., und Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2006, hier: insbesondere Seite 540 ff.)

Bezogen auf die Gesamtzahl der erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bleibt aus statistischer Sicht festzuhalten, dass eingeleitete Ermittlungsverfahren in der Regel nicht mit der Anklage vor Gericht, sondern mit der Einstellung enden. Zwischen den polizeilich bekannt gewordenen Straftaten und den gerichtlichen Aburteilungen „liegen im Kern die Entscheidungen der jeweils den Fall bearbeitenden Staatsanwälte, wie eine Anklage formuliert werden sollte, die einerseits gewährleistet, einen ins Unübersichtliche ausufernden, von schwierigen Beweisanträgen gekennzeichneten Prozess zu vermeiden, die andererseits aber doch wahrscheinlich macht, dass die Angeklagten zur Überzeugung des Gerichts als schuldig überführt und einer gerechten Strafe zugeführt werden können.“ (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2006, hier: Seite 451)

4

Ergebnisse nach Sachgebieten

Diese allgemeine Feststellung gilt grundsätzlich auch für die verschiedenen, in der StA-Verfahrenserhebung erfassten Sachgebiete.

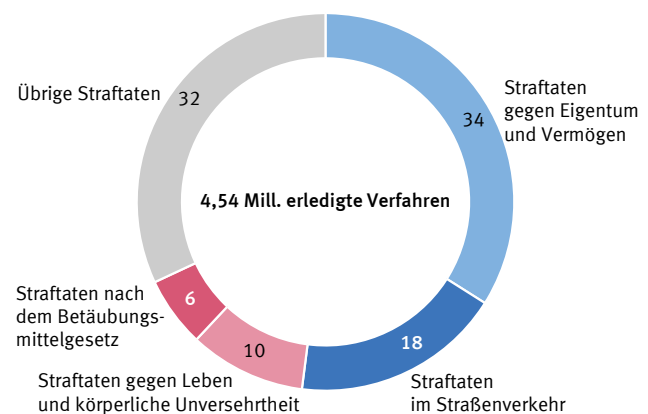
Die erstmals für das Jahr 1981 vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte StA-Statistik wurde im Laufe der Jahre durch Beschlüsse des Ausschusses für Justizstatistik um verschiedene Sachgebiete ergänzt. Eine vollständige Auflistung aller derzeit in der StA-Statistik erfassten Sachgebiete findet sich bei Stamm/Stamm (2015, hier: Seite 177 ff.).

Maßgeblich für die Erfassung des Sachgebiets in der StA-Statistik ist der Deliktsschwerpunkt des Ermittlungsverfahrens entsprechend des Tatverdachts bei Eingang des Ermittlungsverfahrens. Allerdings kann es vorkommen, dass sich im Laufe des Verfahrens der Deliktsschwerpunkt durch eine andere rechtliche Einschätzung ändert. Beispielsweise kann eine anfängliche Ermittlung wegen des Verdachts auf versuchten Mord nach § 211 StGB in Verbindung mit §§ 22, 23 StGB am Ende zu einer Anklageerhebung wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 StGB führen (siehe dazu und zu anderen Konstellationen Stamm/Stamm, 2015, hier: Seite 179).

Untergliedert man die im Jahr 2013 insgesamt 4 537 363 erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nach den erfassten Sachgebieten, zeigt sich, dass mit 1 555 902 rund ein Drittel aller Verfahren Eigentums- und Vermögensdelikte zum Gegenstand hatten.

↳ Grafik 5

Grafik 5
Deliktstruktur 2013
in %



2015 - 01 - 0432

Knapp ein Fünftel (801 190) aller erledigten Verfahren betrafen Straßenverkehrsdelikte. Zu 10% (433 718) waren es Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit. In 283 545 (6%) der Verfahren wurde wegen begangener Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz entschieden. Die zuvor genannten Deliktgruppen hatten zusammen einen Anteil von 68%

an allen im Jahr 2013 von Staats- und Anwaltschaften abgeschlossenen Verfahren.¹⁶

In den folgenden Abschnitten wird die Struktur der beiden häufigsten Deliktgruppen skizziert, die sich auch untereinander stärker unterscheiden.

4.1 Eigentums- und Vermögensdelikte

Eigentums- und Vermögensdelikte betreffen die Verletzung individueller Rechtsgüter. Von den insgesamt 1 555 902 erledigten Verfahren zu Eigentums- und Vermögensdelikten im Jahr 2013 entfielen 668 600 auf das Sachgebiet 25 „Diebstahl und Unterschlagung“ und 887 302 auf das Sachgebiet 26 „Betrug und Untreue“. Eine tiefere Gliederung dieser Sachgebiete nach einzelnen Strafvorschriften liegt nicht vor. Grob gesagt betrifft das Sachgebiet 25 Straftaten, die insbesondere im 19. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches definiert sind, darunter Diebstahl nach § 242 StGB als Eigentumsdelikt. (Fischer 2015, hier: Seite 1729) Für Sachgebiet 26 sind es insbesondere Straftaten des 22. Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches, darunter Betrug nach § 263 StGB als Vermögensdelikt. (Fischer 2015, hier: Seite 1899)

Geht man von der vereinfachten Dreiteilung aus Anklage und Ähnlichem, Einstellung sowie Abgabe in Grafik 3 aus, ergibt sich für Eigentums- und Vermögensdelikte folgende Häufigkeitsverteilung staatsanwaltlicher Erledigungsarten:

- › *Anklage und Ähnliches*: Alle Verfahren, die Eigentums- und Vermögensdelikte zusammen betrafen, endeten zu etwa einem Viertel und damit häufiger als im Gesamtdurchschnitt mit einer Einbindung des Gerichts, im Wesentlichen durch Erhebung der öffentlichen Klage und etwa gleich häufig durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.
- › *Einstellung*: Knapp 60 % der Verfahren wurde im Jahr 2013 eingestellt, wegen Geringfügigkeit der Strafe, wegen nicht hinreichenden Tatverdachts, wegen Schuldunfähigkeit oder unter Auflagen. Einstellung mangels Tatverdachts und so weiter gemäß § 170 Absatz 2 StPO lag in beiden Sachgebieten unter dem

Gesamtdurchschnitt, Einstellung ohne Auflage darüber.

- › *Abgabe*: Knapp ein Fünftel der bearbeiteten Verfahren in Eigentums- und Vermögensdelikten und damit weniger als im Gesamtdurchschnitt aller Sachgebiete wurden beispielsweise zur Bearbeitung an andere zuständige Staatsanwaltschaften abgegeben, zur Bearbeitung als Ordnungswidrigkeit an zuständige Verwaltungsbehörden weitergegeben oder anderweitig erledigt.

Die Größenordnung von Anklage, Einstellung und Abgabe war beim Sachgebiet Betrug und Untreue mit 22:57:21 identisch mit derjenigen für alle JS-Verfahren. Beim Sachgebiet Diebstahl und Unterschlagung (28:60:12) lag der Anklageanteil über dem Gesamtdurchschnitt, der Abgabeanteil entsprechend darunter.

Zusammenfassend ergibt sich die Erledigungsstruktur, die in Kapitel 3 für alle Ermittlungsverfahren beschrieben wurde, damit auch bei Eigentums- und Vermögensdelikten: Verfahrenseinstellung ist der statistische Regelfall.

Deutliche Unterschiede gibt es bei der Einleitungsbehörde. Im Sachgebiet „Betrug und Untreue“ war die Staatsanwaltschaft mit einem Anteil von einem Viertel deutlich häufiger Einleitungsbehörde als im Durchschnitt aller Sachgebiete und die Polizei mit einem Anteil von zwei Dritteln deutlich weniger als im Gesamtdurchschnitt. Mit 6 % waren Steuer- und Zollfahndungsstellen auch überproportional häufig zuerst mit dem Ermittlungsverfahren befasst. Im Sachgebiet „Diebstahl und Unterschlagung“ wurden 89 % der Verfahren von der Polizei eingeleitet und 11 % von der Staatsanwaltschaft.

4.2 Straftaten im Straßenverkehr

Straßenverkehrsdelikte betreffen die Verletzung allgemeiner Rechtsgüter.¹⁷ Von den 801 190 im Jahr 2013 insgesamt erledigten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren zu Straßenverkehrsdelikten entfielen 38 890 auf „schwere“ Formen, die im Sachgebiet 35 erfasst sind (Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung

⁶ Die gesamte Häufigkeitsverteilung aller in der StA-Statistik erfassten Sachgebiete ist in Fachserie 10, Reihe 2.6 des Statistischen Bundesamtes in Tabelle 2.1.2 veröffentlicht. (Statistisches Bundesamt, 2014b)

⁷ Verkehrsstrafsachen im Sinne der StA-Verfahrenserhebung sind neben den typischen Straßenverkehrsdelikten wie §§ 142, 315b, 315c, 316 StGB, § 21 StVG insbesondere Straftaten nach §§ 222, 229, 323a, 323c StGB, § 22 StVG, soweit sie im Verkehr begangen worden sind, nicht aber die Straftaten nach §§ 185 und 240 StGB, die unter Sachgebiet 99 (sonstige allgemeine Straftaten) fallen.

sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d StGB, ausgenommen Vergehen nach § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a). Im Sachgebiet 36 wurden mit 762 300 alle sonstigen Verkehrsstraftaten erfasst (beispielsweise Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie das unerlaubte Entfernen von einem Unfallort gemäß § 142 StGB⁸).

In der Dreiteilung aus Grafik 3 sieht die Häufigkeitsverteilung staatsanwaltschaftlicher Erledigungsarten bei Straßenverkehrsdelikten wie folgt aus:

- › *Anklage und Ähnliches*: Über ein Viertel der Straßenverkehrsverfahren und damit mehr als im Gesamtdurchschnitt aller Verfahren endeten mit einer Einbindung des Gerichts, im Wesentlichen durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, mit Abstand gefolgt von der Erhebung der öffentlichen Klage.
- › *Einstellung*: Knapp 40 % der Verfahren und damit deutlich weniger als im Gesamtdurchschnitt wurden im Jahr 2013 eingestellt.
- › *Abgabe*: Von den Straftaten im Straßenverkehr wurden mit knapp einem Viertel weit überdurchschnittlich viele bisherige Strafverfahren zur weiteren Behandlung als Ordnungswidrigkeit an zuständige Verwaltungsbehörden abgegeben.

Beim Sachgebiet Straftaten im Straßenverkehr mit der Erledigungsrelation 27:42:30 lag der Anklageanteil über dem Gesamtdurchschnitt, der Einstellungsanteil deutlich darunter und der Abgabeanteil bedingt durch den hohen Anteil der Abgaben an Verwaltungsbehörden über dem Gesamtdurchschnitt.

Ein weiterer Unterschied zum Durchschnitt aller Verfahren besteht darin, dass Straßenverkehrsdelikte fast ausschließlich (zu 93 %) durch die Polizei eingeleitet werden.

Analog zur Erledigungsstruktur in Kapitel 3 für alle Verfahren ist – wenn auch auf deutlich niedrigerem Niveau – bei Straßenverkehrsdelikten ebenfalls die Verfahrenseinstellung der statistische Regelfall.

⁸ Die Vorschrift ist im Strafgesetzbuch als Straftat gegen die öffentliche Ordnung enthalten. Ein Unfall im öffentlichen Straßenverkehr mit Personen- oder Sachschaden ist Voraussetzung. Ziel ist allerdings „die Feststellung und Sicherung der durch einen Unfall entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche sowie der Schutz vor unberechtigten Ansprüchen“ (Fischer 2015, hier: Seite 1062).

5

Fazit

Die zuvor beschriebene StA-Statistik ist die einzige statistische Datenquelle, die jährlich über Umfang und Struktur staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit in Deutschland informiert. Es zeigt sich, dass die Einstellung von Ermittlungsverfahren im Jahr 2013 und auch im Zeitablauf statistisch gesehen die Regelentscheidung war.

Die StA-Statistik, die Polizeiliche Kriminalstatistik und die gerichtliche Strafverfolgungsstatistik sind sogenannte „Hellfeld“-Statistiken offiziell registrierter Straftaten in Deutschland. Innerhalb dieses Hellfeldes zeigt sich ein Prozess der Ausfilterung und Umbewertung im Verlauf des Strafverfahrens. So wird in der Zusammenschau der Einzelstatistiken eine Verschiebung der relativen Bedeutung einzelner Deliktgruppen erkennbar. Viele der polizeilich registrierten leichteren Delikte, vor allem Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung, gelangen nicht zum Gericht, weil die Staatsanwaltschaft als Ergebnis ihrer sachlichen und rechtlichen Bewertung des Einzelfalls das Ermittlungsverfahren eingestellt hat.

Die statistische Betrachtung kann nicht alle Besonderheiten staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit berücksichtigen. Die Stärken einer regelmäßigen Statistik liegen unter anderem in der Bereitstellung von Informationen zum statistischen Regelfall hinsichtlich Volumen und Struktur.

Bezogen auf die „Hellfeldstatistiken“ zur Strafverfolgung konstatiert der zweite Periodische Sicherheitsbericht: „Nur durch sie wird erkennbar, durch welche Ereignisse sich die Bürger beschwert oder gefährdet fühlen und derentwegen sie deshalb Anzeige erstattet haben. Lediglich sie informieren regelmäßig über die Personen, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, wie diese Verfahren erledigt wurden und welche Sanktionen schließlich gegen die rechtskräftig Verurteilten verhängt wurden.“ (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2006, hier: Seite 11)

Die StA-Statistik kann nicht alle Fragen beantworten. Mit ihr – als einziger Datenquelle – konnte aber die Erledi-

gungsstruktur der im Jahr 2013 insgesamt 4,5 Millionen staats- und anwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren quantifiziert werden.

So endeten rund 22% aller Ermittlungsverfahren mit einer Anklage oder Ähnlichem (Antrag auf Strafbefehl, besonderes Verfahren). Rund 57% der Verfahren wurden eingestellt wegen nicht hinreichenden Tatverdachts, wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen. 4% endeten mit dem Verweis auf den Privatklageweg, 5% mit der Abgabe des bisherigen Strafverfahrens als Ordnungswidrigkeit an eine Verwaltungsbehörde. Die restlichen Strafverfahren wurden an andere zuständige Staatsanwaltschaften abgegeben, mit anderen Strafverfahren verbunden, vorläufig eingestellt oder anderweitig erledigt. Betrachtet man nur jene Verfahren, die 2013 entweder mit Anklage und Ähnlichem oder mit Verfahrenseinstellung endeten – im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht 2001, Seite 349, wurde diese Bezugsmenge als „bereinigte Verfahren insgesamt“ bezeichnet –, ergibt sich eine Anklagequote von 28% und eine Einstellungsquote von 72%.

Den Weg vom sogenannten „Dunkelfeld“ nicht erfasseter Straftaten hin zum sogenannten „Hellfeld“ der amtlich registrierten Straftaten fasst der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bunderegierung in prägnanter Form zusammen: „Einem Ereignis oder Verhalten haftet kein beobachtbares Merkmal ‘kriminell‘ an ... Erst wenn sich jemand dadurch benachteiligt sieht, es nicht für normal hält, eine Bestrafung wünscht usw., kommt die Frage auf, ob Kriminelles oder besser gesagt Strafbares geschehen ist. Solche Bewertungen finden zumeist statt, bevor die Strafverfolgungsbehörden von den Vorfällen Kenntnis erlangen. Mit ihrer Entscheidung, entweder gar nichts zu unternehmen, es bei einer informellen Reaktion zu belassen oder aber durch eine Anzeige die staatlichen Träger der Kriminalitätskontrolle einzuschalten, bestimmen (potenzielle) Anzeigerstatter zugleich, welche Delikte und welche Täter offiziell registriert werden, wo genau im Einzelnen also die Grenze zwischen Hellfeld (der registrierten Kriminalität) und dem Dunkelfeld verläuft. Zahlen über Kriminalität beziehen sich also nur auf angezeigte bzw. von Strafverfolgungsbehörden selbst registrierte Vorfälle.“ (Bundesministerium des Innern/ Bundesministerium der Justiz, 2006, hier: Seite 11)

Abschließend sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – für einige Grundfragen zu Volumen und Struktur

der Strafverfolgung verfügbare Statistiken im Hell- und Dunkelfeld zusammengeführt. [↪ Übersicht 2](#)

Übersicht 2

Grundfragen zu Volumen und Struktur der Strafverfolgung und Statistiken im Hell- und Dunkelfeld

Frage nach	Hellfeld (registriert, regelmäßige Vollerhebung)	Dunkelfeld (nicht registriert, unregelmäßige Stichproben)
Zahl der Taten	Polizeistatistik Polizeiliche Kriminalstatistik: Fälle	Viktimisierungsbefragung Für Deutschland zuletzt 2012 durch das Bundeskriminalamt und das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Zahl der Opfer	Polizeistatistik Polizeiliche Kriminalstatistik: Opfer	Viktimisierungsbefragung Für Deutschland zuletzt 2012 durch das Bundeskriminalamt und das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
	Justizstatistik Strafverfolgungsstatistik: Zusatztabelle Abgeurteilte wegen Straftaten an Kindern nach Zahl der Opfer	
Zahl der Täter	Polizeistatistik Polizeiliche Kriminalstatistik: Tatverdächtige	Täterbefragung unregelmäßig, punktuelle Einzelstudien
	Justizstatistik Staatsanwaltschaftsstatistik: Zusatztabelle Beschuldigte insgesamt in den JS-Verfahren Strafverfolgungsstatistik: Gerichtlich Abgeurteilte (Verurteilte, Freigesprochene und so weiter) Strafvollzugsstatistik: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Justizvollzugsanstalten	



LITERATURVERZEICHNIS

Bundeskriminalamt (Herausgeber). *Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2013*. Wiesbaden 2014.

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Herausgeber). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin 2001.

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Herausgeber). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin 2006.

Fischer, Thomas. *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*. Beck'sche Kurz-Kommentare Band 10. München 2015.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht/Bundeskriminalamt (Herausgeber). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht*. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Band A7 10/2014. Freiburg im Breisgau 2014.

Stamm, Manfred/Stamm, Yvonne. *Justizstatistik*. Recht in Ausbildung und Praxis bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Pegnitz 2015.

Stamm, Manfred/Stamm, Yvonne. *Aktenführung und weitere Aufgaben der Geschäftsstelle*. Recht in Ausbildung und Praxis bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Pegnitz 2014.

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.3 Strafgerichte*. Wiesbaden 2014a. Verfügbar unter: www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.6 Staatsanwaltschaften*. Wiesbaden 2014b. Verfügbar unter: www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 4.1 Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03*. Wiesbaden 2014c. Verfügbar unter: www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 3 Strafverfolgungsstatistik*. Wiesbaden 2015. Verfügbar unter: www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Arbeitsunterlage Staatsanwaltschaften*. Wiesbaden 1982.